



GZ: ABT13-236497/2023-33

Graz, am 17.11.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Stadtgemeinde
Schladming, 8970 Schladming, Coburgstraße 45,
Genehmigungsverfahren, Sanierung im Bereich Maistatt und
Bergwerkstraße, BA25, Kundmachung

Kundmachung

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Schladming – Brunnen Maistatt mit der PZ: 19/114 wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16.06.2014, GZ: ABT13-33.10-557/2010-10 ein engeres Brunnenschutzgebiet, Schutzzone 1 und ein weiteres Brunnenschutzgebiet, Schutzzone 2 festgelegt. Seitens der Stadtgemeinde Schladming wurde mit Eingabe vom 20.12.2024 dargelegt, dass das im Wasserbuch für die gegenständliche Brunnenanlage PZ: 19/114 eingetragene Schutzgebiet nicht mit dem im Bescheid verordneten Ausdehnungen übereinstimmt und wurden dazu Beschreibungen für die Arrondierung des Brunnenschutzgebietes II vorgelegt.

Da ein Ortsaugenschein für den hydrogeologischen Amtssachverständigen nicht als erforderlich erachtet wurde, wird aufgrund der übermittelten Unterlagen

eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 11. Dezember 2025

mit dem Zusammentritt **beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, 3. Stock, Besprechungszimmer 332,333**

um 10:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10 Abs. 2, 34, 99 und 105 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)